

SATZUNG

von

Tangoloco e.V.

(Fassung vom 12. 01. 2015)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Tangoloco e.V." und hat seinen Sitz in Pforzheim
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des argentinischen Tangos in allen seinen Formen (Musik, Tanz, Lyrik) sowie der mit dem Tango verwandten Kunstrichtungen. Er veranstaltet hierzu Kurse, Konzerte, Tanzabende (Milongas) und Vorträge und führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.
- (2) Die Tätigkeit des Vereins dient der Völkerverständigung und der zwischenmenschlichen Kommunikation. Der Tango Argentino führt Menschen auf einer gemeinsamen Ebene zusammen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (Gemeinnützigkeit). Alle dem Verein zufließenden Mittel sowie etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Im Falle ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins steht ihnen aus ihrer Mitgliedschaft kein Vermögensanspruch zu. Die Rückzahlung von Beiträgen ist nicht statthaft. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen; die Entscheidung darüber wird vom Vorstand getroffen und schriftlich mitgeteilt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zulässig;
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein.
 - c) mit dem Tode des Mitglieds

- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5

Organe

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes können weitere Gremien, z.B. Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 6

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenvwart.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, bestellt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nachfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB; jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.
- (4) Stehen der Eintragung ins Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsänderungen entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen durchzuführen.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Die Tagesordnung muss die folgenden Punkte enthalten:
1. Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins;
 2. Bericht des Kassenvwarts und des Kassenvprüfers über die Kassenvführung;
 3. Aussprache über die Berichte;
 4. Entlastung des Vorstandes;
 5. Wahl eines oder mehrerer Kassenvprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für das nächste Geschäftsjahr;
 6. ggf. Wahl des Vorstandes.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt ferner die Behandlung von Anträgen und die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich die Einberufung beantragt.
- (4) Eine Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung.

- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Für Satzungsänderungen ist die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (7) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereins, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein von der Mitgliederversammlung zu bestimmendes Mitglied. Anträge sollen spätestens 2 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden; die Mitgliederversammlung kann auch später vorgelegte Anträge zulassen.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen findet bei Stimmengleichheit eine Stichwahl statt; bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen durch Handaufheben, sofern nicht ein Zehntel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung oder Wahl beantragt.

§ 8

Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vorstands oder auf Antrag in der Mitgliederversammlung erfolgen. Sie bedarf der Zustimmung der Hälfte aller und einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. In diesem Fall werden neben den Stimmen der anwesenden Mitglieder auch schriftliche Erklärungen von Mitgliedern berücksichtigt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fließt das Vermögen des Vereins dem Förderverein für das Kulturhaus Osterfeld e.V. zu.

Pforzheim, den 1. Februar 2015

Vorsitzender
Dr. Anselm Berthold

Stellvertretender Vorsitzender
Karsten Stein